

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

231. Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg über die Regelung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im gemeinsamen Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften (K 033/ 665) und im gemeinsamen Masterstudium Molecular Biology (K 066/865) der Universität Salzburg und der Universität Linz

Aufgrund des § 54e Abs. 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

§ 1. Das Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften (K 033/665) und das Masterstudium Molecular Biology (K 066/865) werden von der Universität Salzburg und der Universität Linz als gemeinsam eingerichtete Studien im Sinne des § 54e UG durchgeführt.

§ 2. Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften (K 033/665) ist von Universität Salzburg durchzuführen. Für das Masterstudium Molecular Biology (K 066/865) gilt § 54e Abs. 4 Satz 1 UG.

§ 3. Neben der Besorgung der in § 54e Abs. 5 UG festgelegten Aufgaben obliegt den zuständigen Organen der zulassenden Bildungseinrichtung die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen oder die Masterarbeit betreffen. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über die Beurlaubung, den Studienbeitrag, die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule, das Erlöschen der Zulassung, den Widerruf von akademischen Graden und die Nostrifizierung.

§ 4. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen oder die Masterarbeit betreffen, obliegt den zuständigen Organen jener Bildungseinrichtung, der die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung im Sinne des § 54e Abs. 2 UG zugeordnet ist bzw. an der die Masterarbeit betreut wird. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über das Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode sowie auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer/innen, über die Wiederholung von Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungen, den Rechtsschutz bei Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen und über Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht für Masterarbeiten.

§ 5. Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständige Organe gemäß §§ 2 bis 4 die betreffende Angelegenheit zu besorgen haben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2019, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem eine gleichlautende Verordnung des Rektorats der Universität Linz im Mitteilungsblatt dieser Universität kundgemacht wurde, in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg